

er / nach dem Exempel anderer Reichs = Stände / auff Käyserl. Ver-  
ordnung bey diesem concilio übergeben wolte / darin die Evange-  
lische Warheit von neuen auff's beste bekant und bestätigt ward.  
Denn da dieser Herr mit Churfürst Maurizen von Sachsen in  
genauem Vernehmen stund / schickte er auch seinen Hoff = Prediger  
Licent. Casparum Marsilium und M. Heinrich Hammium / Pres-  
digern aus Königsberg / von welchen bereits oben gedacht / nach Wits-  
tenberg / sich wegen solcher Schrifft mit Philip. Melanchthone und  
den übrigen Theologis zu besprechen / welche in des erwehnten Chur-  
fürsten Mauritiu Nahmen ein gleiches vor hatten / daher sie in  
dieser Sache ganz einstimmig waren. (a).

§. XCII. Endlich merckte Churfürst Joachimus auch des  
Käysers Sinn / daß er mehr und mehr dahin gieng / die Protesti-  
renden Stände zu unterdrücken / und ihre angemastete Religions-  
Freiheit zu hemmen. Derowegen ließ er sich nebst seinem Bru-  
der Marggr. Johanne mit Mauritio Churfürsten von Sachsen  
in ein näheres Verbündnuß ein. Denn als der gewesene Chur-  
fürst Johann Friederich nicht allein in beständigen Verhaft behal-  
ten wurde / sondern auch Landgraff Philip von Hessen / der auff  
dieser beyden Churfürsten gegebenen Versicherung / dem Käyser  
fußfällig geworden war / durch keine gütige Vorstellung konte loß  
kommen / faßten sie zuletzt den Schluß / daß Mauritius / als des  
Landgraffen Schwieger = Sohn / mit seiner versammelten Armee den  
Käyser angreifen solte / und mit Gewalt versuchen / was sie mit  
keiner Güte hätten ausrichten können. Es gelang dieser unver-  
sehene Streich auch so glücklich / daß die beyde gefangene Fürsten  
loßgelassen / und der Passauische Vertrag dadurch noch im Jahr  
1552. erhalten ward / wodurch denn der erste Grund zum Reli-  
gions = Frieden geleget ward / daß die Protestirende Fürsten die  
erste Freyheit erlangten / des gebührenden Kirchen = Rechts in ihren  
Länden

(a) Sleidanus lib. 23. p. 726. Becmann. l. c. lit. G. Angel. Chr. p. 349. Augustin.  
Rehrbergers Abrisß der Stadt Königsberg 1. Abtheil. Cap. 21. §. 2.